Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4809

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

06.05.2025

Konsequenzen aus der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts betr. das Haushaltsgesetz 2024 sowie weitere Informationen zu dem von der Landesregierung geplanten Entwurf für einen Nachtragshaushalt 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in Konsequenz aus der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts (Az. 1/24) zum Haushaltsgesetz (HG) 2024 sowie aus der Grundgesetzänderung vom März 2025 informiere ich Sie nachfolgend über das seitens der Landesregierung geplante Vorgehen zum Landeshaushalt 2025.

Die Landesregierung wird dem Landtag im Herbst 2025 den Entwurf eines Nachtragshaushalts vorlegen – zu einem Zeitpunkt, an dem das zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremsen-Reform (zusätzliche strukturelle

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel (Barrierefreier Zugang über Fahrstuhl im Innenhof) | Telefon 0431 988 – 3900 | Telefax 0431 988 – 4176 | Silke.Schneider@fimi.landsh.de | Buslinie 41, 42, 51 | www.schleswig-holstein.de/finanzministerium | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Verschuldungsmöglichkeit für die Länder i. H. v. 0,35 % des BIP) geplante Bundes-Ausführungsgesetz vorliegen wird.

Mit diesem Nachtragshaushalt wird die Landesregierung eine vollständige Tilgung der Notkredit-Inanspruchnahme aus 2024 vornehmen sowie die vom Gericht für 2024 für nichtig erklärte Ermächtigungsnorm § 8 Abs. 21 im HG 2025 ersatzlos streichen.

Bereits in den kommenden Tagen wird das Finanzministerium mittels eines Haushaltsführungserlasses unter anderem dafür Sorge tragen, dass von o. a. Ermächtigung ab sofort kein Gebrauch mehr gemacht wird. Gleichzeitig wird die Tilgung der im Jahr 2024 aus Notkreditansätzen verausgabten Mitteln – insbesondere im Zusammenhang mit Erstattungen bzw. Rückflüssen – neu geregelt.

Die tragenden Gründe der Entscheidung und ihre Konsequenzen stellen sich wie folgt dar:

- Die Ostsee-Sturmflut vom Oktober 2023, der Krieg gegen die Ukraine und die Corona-Pandemie waren Notlagen im Sinne des Art. 61 Abs. 3 der Landesverfassung. Der Landtag legte aber die dadurch eingetretene Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage für das Haushaltsjahr 2024 nicht hinreichend dar. Insoweit stellte das Landesverfassungsgericht strengere Anforderungen als zuvor das Bundesverfassungsgericht, so dass insbesondere die notlagenbedingten Kosten und nicht nur die entsprechenden Haushaltsansätze darzulegen sind, und zwar um so detaillierter, je zeitlich entfernter die eigentliche Notlage inzwischen ist.

- Darüber hinaus sah das Landesverfassungsgericht mit Blick auf einige Ermächtigungen zur Notkreditaufnahme den erforderlichen sachlichen Zusammenhang mit der Notlage nicht als ausreichend dargelegt an.

- Außerdem beanstandete das Landesverfassungsgericht, der Tilgungsplan verweise zwar auf die Schritte nach dem Tilgungsgesetz, das für die in den Haushaltsjahren bis 2023 aufgenommenen Notkredite gilt, mache hierbei aber die zeitliche Dimension der Tilgung der hinzukommenden Beträge nicht hinreichend klar.

- Zuletzt ging die Ermächtigung an das Finanzministerium, aufgrund der Notlagen ggf. Haushaltsansätze in Zustimmung mit dem Finanzausschuss zu ändern (§ 8 Abs. 22 HG 2024), inhaltlich zu weit.

- Da vor diesem Hintergrund keine wirksame Notkreditaufnahme 2024 erfolgte und in 2025, wie im März dieses Jahres bereits von der Landesregierung angekündigt, ebenfalls keine Inanspruchnahme erfolgen soll (s. u.), erübrigt sich eine neue Tilgungsregelung. Das Tilgungsgesetz regelt die Tilgung der bis einschließlich 2023 aufgenommenen Notkredite abschließend und wurde vom

Landesverfassungsgericht auch nicht beanstandet. Die bis 2023 aufgenommenen Notkredite werden daher gemäß Tilgungsgesetz getilgt.

► Die vom Landesverfassungsgericht festgestellten Notwendigkeit einer bereichsspezifischen Korrektur (s. Randziffer 223 des Urteils vom 15. April 2025) macht die vollständige Rückführung des Notkredits 2024 in Höhe von ca. 492 Millionen Euro erforderlich. Die Landesregierung empfiehlt dem Landtag die vollständige Folgebeseitigung noch im laufenden Jahr und damit den schnellstmöglichen Weg.

Mit dem Entwurf für einen Nachtragshaushalt 2025 plant die Landesregierung weiterhin, die Finanzierung aller im Jahr 2025 zwingenden Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Angriffskriegs gegen die Ukraine aus regulären Haushaltsmitteln vorzunehmen, denn aufgrund der neuen Regelung im Grundgesetz zur Neuverschuldung der Länder können die betroffenen Maßnahmen innerhalb des neuen zulässigen Verschuldungsrahmens ohne Notkredit-Inanspruchnahme erfolgen. Im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips gemäß § 8 LHO wird bis zur vorgesehenen Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt faktisch keine notkredit-finanzierte Deckung der Ausgaben aus denjenigen Titeln erforderlich werden, die im HG 2025 eine solche potenzielle Finanzierung ausweisen und mit dem Zusatz „Notkredit“ in der Titel-Zweckbestimmung gekennzeichnet wurden. Erst am Ende des Haushaltsjahres würde die Überschreitung der regulären Kreditaufnahme gemäß § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein als tatsächlich im Haushaltsvollzug in Anspruch genommenen Notkredit feststehen. Dieser Fall wird in 2025 aufgrund des Nachtrages nicht mehr eintreten.

Um den Mehrbedarf durch die in diesem Jahr geplante vollständige Tilgung des Notkredits 2024 sowie die Finanzierung aller zwingenden Maßnahmen, die bislang Gegenstand der Notkreditermächtigung 2025 waren, aus regulären Haushaltsmitteln zu gewährleisten, beabsichtigt die Landesregierung, die geänderte Grundgesetzregelung zur Schuldenbremse der Länder in vollem Umfang zu nutzen. Für Schleswig-Holstein erwartet die Landesregierung aktuell einen voraussichtlichen Kreditaufnahmerahmen von zusätzlich ca. 500 Millionen Euro jährlich.

In diesem Zusammenhang steht fest, dass der im Notkredit 2025 vorgesehene Förderanteil des Landes am Ansiedlungsvorhaben der Batteriezellfertigung „Northvolt Drei“ in Heide in Höhe von rund 136,4 Millionen Euro (TCTF-Mittel) nach derzeitigem Stand nicht mehr bei der Veranschlagung in dem Entwurf des Nachtragshaushalts berücksichtigt werden soll, da derzeit nicht abzusehen ist, ob und wann die Voraussetzungen für die Auszahlung der Mittel erfüllt sein werden. Die Zusage der Landesregierung für die Fördermittel für Northvolt bleibt davon unberührt. Für den Fall, dass die Fördermittel doch noch im Jahr 2025 auszuzahlen wären, werden die Grundlagen hierfür zügig geschaffen.

Eine Entlastung für den Haushalt, welche mit dem Nachtragshaushalt umgesetzt werden kann, ergibt sich aus der grundlegenden Neukonzeption der Berechnung der Versorgungsausgaben. Die Landesregierung erwartet hier bereits in 2025 rund 50 Millionen Euro weniger Ausgaben als mit dem Haushalt eingeplant. In der kommenden Sitzung am 15. Mai 2025 wird das Finanzministerium den Finanzausschuss hierzu eingehend informieren.

Nach aktuellem Stand erhöht sich der Handlungsbedarf damit in 2025 von rund 191 Millionen Euro (globale Minderausgabe) auf rund 268 Millionen Euro. Noch nicht darin berücksichtigt sind voraussichtliche Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe, die aktuell geprüft werden. Die Landesregierung wird den Finanzausschuss zeitnah über das Ergebnis unterrichten.

Um die noch bestehende Finanzierungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben zu schließen, wird die Landesregierung notwendige Anpassungen an der bisherigen Planung des laufenden Haushalts im Rahmen des Entwurfs für den Nachtragshaushalt beraten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Silke Schneider